

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Geyer

Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ in der Fassung vom Februar 2021 in der Stadt Geyer gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Geyer hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 (Beschlussnummer 015/2021/SR) den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ in der Fassung vom Februar 2021 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom **22.03.2021 – 23.04.2021** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ in der Fassung vom Februar 2021 mit Begründung und Umweltbericht in der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 16 im 1.Obergeschoss des Rathauses, 09468 Geyer zu jedermanns Einsicht während nachfolgender Zeiten

Montag	09:00 - 12:00
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Auf Grund der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit dem Corona Virus vereinbaren Sie bitte, bevor Sie ins Rathaus kommen, einen Termin. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, der Zusendung der ausgelegten Unterlagen.

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10527.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift (Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer) abgeben.

Die Mitteilung kann auch elektronisch an angela.groschopp@stadt-geyer.com übermittelt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach §4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet unter eingestellt:

www.stadt-geyer.com/virtuelles-rathaus/informationen/bekanntmachungen

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

www.bauleitplanung.sachsen.de

eingestellt.

Das Amtsblatt selbst ist ebenfalls im Internet unter www.stadt-geyer.com/virtuelles-rathaus/amtsblatt einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Geyer, den 05.03.2021



Harald Wendler
Bürgermeister